

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Liefer-Einkaufsbedingungen gelten für alle Kaufverträge der GETEC-Gruppe („GETEC heat & power AG“, „GETEC Wärme und Effizienz AG“ und „GETEC green energy AG“ sowie deren inländischen Tochtergesellschaften) - im Folgenden GETEC - mit dem Auftragnehmer.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für die Parteien nur dann verpflichtend, wenn die Parteien ihre Geltung ausdrücklich vereinbart haben.
- 1.3 Eine Bezugnahme in der Bestellung von GETEC auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keine Anerkennung der Vertragsbedingungen des Auftragnehmers. Gleiches gilt für die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen.

2 Auftragserteilung, Auftragsbestätigung, Formerfordernis

- 2.1 Bestellungen durch GETEC sind nur verbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen, gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen.
- 2.2 GETEC erwartet eine gleichlautende Auftragsbestätigung innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung. Sollte GETEC bis dahin keine Auftragsbestätigung vorliegen, behält GETEC sich das Recht vor, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.3 Bei Eingang der Lieferung innerhalb oben genannten Zeitraums wird auf eine Auftragsbestätigung verzichtet.

3 Termine

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, GETEC unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Alle Nachteile, die aus einer unterlassenen oder zu späten Information resultieren, trägt der Auftragnehmer.
- 3.3 Liefertermine, die einer Regelung pauschalierten Schadenersatzes unterliegen, sind im Vertrag oder der entsprechenden Anlage zum Vertrag gekennzeichnet und ggf. einzeln der Höhe nach begrenzt. Werden diese Termine aus Gründen, die durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, nicht eingehalten, so ist GETEC – unbeschadet der Geltendmachung des tatsächlichen Schadens - berechtigt, dem Auftragnehmer, sofern im Terminplan nichts anderes geregelt wurde, für jeden Werktag der Überschreitung dieser Termine 0,2 % der Netto-Auftragssumme, in jedem Fall aber in Summe höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme, vom Vertragspreis zu kürzen. Die Ansprüche müssen von GETEC bis zur Anerkennung der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nachzuweisen, dass GETEC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4 Lieferung

- 4.1 Lieferungen erfolgen an den in der Bestellung aufgeführten Lieferort.
- 4.2 Die bestellten Mengen sind verbindlich. Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch GETEC zulässig. Auf dem Lieferschein ist in diesem Fall die noch offene Restmenge auszuweisen. Bei Über- oder Unterlieferung behält sich GETEC das Recht vor, die Annahme zu verweigern oder die Lieferung auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 4.3 Sendet GETEC bei vorzeitiger, unangemeldeter Lieferung bestellter Waren diese nicht zurück, so kann GETEC die Ware bis zu dem verabredeten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers einlagern. In diesem Fall richtet sich die Fälligkeit der betroffenen Rechnungen nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.4 Zu liefernde Ware ist in handelsüblicher Form und sachgerecht zu verpacken. Der Auftragnehmer haftet für Beschädigungen, die infolge mangelhafter Verpackung entstehen.

- 4.5 Der Auftragnehmer hat die Rücknahme von Verpackung nach der bei Vertragsabschluss gültigen Verpackungsverordnung vorzunehmen. GETEC erwartet in diesem Fall eine umweltgerechte Entsorgung.

- 4.6 Lieferscheine sind mindestens mit folgenden Informationen zu versehen: Bestellnummer(n) und Bestellposition(en) (sofern diese auf der Bestellung angegeben werden), Bezeichnungen der Lieferposition(en), Mengenangaben in Mengeneinheit der Bestellung, Lieferdatum.

5 Preise

- 5.1 Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind höchstlimitierend. Sie verstehen sich als Maximalpreis und sofern nicht anders geregelt ist, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, geliefert, verzollt (DDP Incoterms 2010) und einschließlich Abladen und Verpackung.
- 5.2 Verpackungskosten, Transportkosten und andere Nebenkosten werden nur bei vertraglicher Vereinbarung übernommen.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungsfrist beginnt nach erfolgter Lieferung und Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnung, nicht aber vor dem vereinbarten Liefer- und Fälligkeitstermin.
- 6.2 Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes geregelt ist, nach 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 3 % Skonto gewährt.

7 Rechnungslegung

- 7.1 Der Auftragnehmer ist bei Rechnungslegung zur Einhaltung der in § 14 Abs. 4 UStG genannten Mindestanforderungen verpflichtet ist.
- 7.2 Sollten die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden bzw. die Rechnung falsche Angaben enthalten, muss GETEC diese an den Auftragnehmer zu Korrekturzwecken zurücksenden, da in solchen Fällen die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht gegeben ist. Die Zahlung kann erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung erfolgen.
- 7.3 Ebenso unabdingbar ist für die GETEC die Nennung der Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, des Bestellers und der Projektnummer (sofern in der Bestellung angegeben) sowie die Angabe, ob es sich um eine Teilrechnung oder Schlussrechnung handelt.
- 7.4 Der Rechnung sind Kopien der vom Warenempfänger gegengezeichneten Lieferscheine beizufügen.
- 7.5 Rechnungsempfänger ist in jedem Fall die bestellende Gesellschaft. Die Adressierung der Rechnung erfolgt, - sofern die Bestellung nichts anderes regelt - an c/o GETEC heat & power AG, Albert-Vater-Str. 50, 39108 Magdeburg, Versand ungeklammert.
- 7.6 Jede Rechnung darf nur Bezug zu genau einer Bestellung aufweisen (keine Sammelrechnungen);
- 7.7 Jeder Rechnung ist mit der USt-IdNr. und neben der üblichen Bankverbindung der Angabe der IBAN-Nummer und des BIC-Codes zu versehen.

8 Abtretung von Forderungen und Aufrechnung

- 8.1 Forderungen des Auftragnehmers an GETEC dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von GETEC an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.
- 8.2 Die Aufrechnung von Forderungen durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, sofern diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.3 Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung sind nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte übertragbar.

9 Gefahrübergang

- 9.1 Die Gefahrtragung liegt bis zur Lieferung und Annahme durch GETEC oder einen Vertretungsberechtigten der GETEC beim Auftragnehmer, es sei denn die Regelungen in Absatz 4.3 kommen zu tragen.

10 Beistellung

- 10.1 Alle Teile, die GETEC dem Auftragnehmer zur Herstellung des vertraglich geschuldeten Lieferumfangs übergibt, bleiben Eigentum der GETEC und sind als solches zu kennzeichnen. An den unter Verwendung der Beistellung hergestellten Erzeugnissen erhält GETEC Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu dem Wert des Gesamterzeugnisses.
- 10.2 Für die Beistellungen hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. GETEC ist spätestens 3 Werktage nach Anlieferung über identifizierte Mängel zu unterrichten.
- 10.3 Für Lieferungen, die auf Anforderung von GETEC dem Auftragnehmer durch Dritte zugestellt wurden, hat der Auftragnehmer den von ihm gegengezeichneten Lieferschein unaufgefordert binnen 3 Werktagen an GETEC zu senden.
- 10.4 Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Lagerung und das ordnungsgemäße Handling zuständig. Er trägt bis zur Lieferung gemäß Punkt 4 das Risiko für Verschlechterung und des Untergangs des Umfangs der Beistellung.

11 Gewährleistung / Mängelhaftung

- 11.1 Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 11.2 Darüber hinaus ist GETEC jedoch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. In diesem Fall ist der Auftragnehmer von GETEC möglichst vor Ausführung der Arbeiten zu unterrichten.
- 11.3 GETEC ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- 11.4 GETEC ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, nicht in der Lage ist oder ablehnt, die Mängelbeseitigung oder Neulieferung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
- 11.5 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

12 Schutzrechte

- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Marken, Patenten, Urheberrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter sind. Der Auftragnehmer stellt GETEC von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.

13 Export, Reexport

- 13.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er vor der Lieferung alle für ihn maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet und dass weder Ausfuhrverbote noch Ausfuhrgenehmigungspflichten missachtet wurden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, GETEC alle zur Beachtung von Export- und Reexportvorschriften maßgeblichen Informationen, insbesondere etwaige Listenerfassung, ECCN oder andere Listennummern zur Verfügung zu stellen.

14 Geheimhaltung / Datenschutz

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über GETEC oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.
- 14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

15 Zeichnungen, Entwürfe, Muster

- 15.1 Das Eigentum an sämtlichen dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Angebotsaufgabe oder der Durchführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Herstellungsvorschriften und dergleichen verbleibt bei GETEC. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm überlassen worden sind. Insbesondere die Vervielfältigung oder Zugänglichmachung gegenüber Dritten ist ohne schriftliche Genehmigung der GETEC untersagt.

16 Aufschieben von Lieferungen

- 16.1 Wird der Lieferzeitpunkt durch GETEC aufgeschoben, so erfolgen auch alle Gegenleistungen zu entsprechend geänderten Zeitpunkten.
- 16.2 Sollte eine Aufschiebung einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ausmachen, werden die Vertragsparteien über die Auswirkungen entsprechende Vereinbarungen treffen.

17 Ordentliches Geschäftsgebahren

- 17.1 Der Auftragnehmer sichert GETEC zu, dass er in Verbindung mit seiner Lieferung gemäß diesen Liefer-Einkaufsbedingungen die anwendbaren, gesetzlichen Bestimmungen, Verfahren und Richtlinien einhält, einschließlich der Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Kartellen.
- 17.2 Der Auftragnehmer wird GETEC kontaktieren, sollte ein begründeter Verdacht über zweifelhaftes Verhalten eines GETEC Mitarbeiters in Verbindung mit dem Kaufvertrag, den Liefer-Einkaufsbedingungen, der Bestellung oder Lieferung aufkommen.
- 17.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß 17.1 oder 17.2 nicht einhält, haftet der Auftragnehmer für alle indirekten und direkten Schäden, die GETEC als Folge der Nichteinhaltung entstehen.
- 17.4 Ein wichtiger Grund, der GETEC zur Kündigung des Kaufvertrages berechtigt, ist unter anderem dann gegeben, wenn GETEC nachweisen kann, dass der Auftragnehmer ein- oder mehrmals Ziffer 17 nicht erfüllt hat.

18 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 18.1 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GETEC und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 18.2 Soweit keine zwingenden, gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wird Magdeburg als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart.

19 Teilnichtigkeit

- 19.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung einer auf diesen Einkaufsbedingungen basierenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung üblicherweise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Regelungslücken. Die Regelungen des § 139 BGB gelten als ausgeschlossen.